

Schweizer Sennenhund Freunde e.V.



- Satzung -

eingetragen in das Vereinsregister VR 201433 Registergericht Amtsgericht Braunschweig
24.02.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 3

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft

Seite 4

- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand

Seite 5

- § 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes
- § 8 Wahl des Vorstandes
- § 9 Vorstandssitzungen
- § 10 Mitgliederversammlung

Seite 6

- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Seite 7

- § 12 Rechnungsprüfung
- § 13 Zuchtbestimmungen
- § 14 Auflösung des Vereins

Satzung



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schweizer Sennenhund Freunde e. V. (SSF e. V.).

Er hat seinen Sitz in 38272 Burgdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Zucht und Ausbildung Schweizer Sennenhunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regionale, nationale oder internationale Ausstellungen.

Die Informationsgabe erfolgt mittels einer Homepage sowie einer mehrmals jährlich erscheinenden Zeitung.

Der Verein berät über Fragen zur Zucht und bietet Seminare für Züchter und Zuchtwarte sowie an den Schweizer Sennenhunden interessierte Personen an.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können ebenfalls aufgenommen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitglieder dürfen nicht in zwei oder mehreren Schweizer Sennenhunde betreuenden Vereinen züchterisch tätig sein. Dies stellt einen Ausschlussgrund nach §4 der Satzung dar.

Die jeweils gültige Beitragsordnung ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt.

Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug beglichen.

Mitglieder können sich, mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Vorstandes, zu regionalen

Gruppen zusammenschließen. Diese Gruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gruppenwarte, die von ihrer Gruppe ernannt werden, schlagen dem Vorstand aus ihren Reihen einen Gruppenwartsprecher zur Bestätigung in der JHV als stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes vor.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder weiteren Forderungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied zugestellt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vereins ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen bis einschließlich 31.01. des jeweiligen Jahres durch Bankeinzugsverfahren nicht nachkommt.

§5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) und dem/der Schriftführer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- e) dem Hauptzuchtwart / Ausbildungswart
- f) dem Gruppenwartsprecher
- g) bis zu 3 Beisitzern

§7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Festlegung der Bestimmungen und Ordnungen
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Diese Einschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.
6. Redaktionelle Änderungen oder Anpassung der Satzung an geänderte Rechtslagen ohne gesonderte Einberufung einer bzw. vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige und natürliche Mitglieder des Vereins werden

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§9 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden.

Die Tagesordnung soll, braucht aber nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt.

Der Vorstand kann im schriftlichen oder im Ausnahmefall auch im telefonischen Verfahren beschließen.

§10 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht

zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und über die Vereinsauflösung
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
11. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, seitens des Mitglieds gegenüber dem Verein schriftlich bekanntgegebene, Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise von dem Kassenwart geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Einschränkung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß laut Satzung einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§12 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfall ein Vertreter, überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und zwar mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§13 Zuchtbestimmungen

Für die Zulassung zur Zucht und für die Zucht gelten die Zuchtbestimmungen des Vereins für die einzelnen Standards.

Die Richter und Zuchtwarte bilden mit dem Hauptzuchtwart die Zucht- und Körkommission.

Ihre Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand für die Überwachung der Zuchtbestimmungen und Einhaltung der getroffenen Entscheidungen verantwortlich.

Neben ihren üblichen Aufgaben fördern sie das Zuchtgeschehen durch Beratung und Unterstützung der Züchter.

Sie schlagen dem Vorstand aus ihren Reihen einen Hauptzuchtwart zur Bestätigung in der JHV als stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes vor.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Bestimmung des Vorstandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 29.03.2015 neu gefasst und am 29.03.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Nach Eintragung durch das Vereinsregister am 24.02.2016 erlangte sie ihre Gültigkeit.

